

Antrag auf Leistungen für Seite 2 **gemeinschaftliches Mittagessen** in Tagespflegeeinrichtungen

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die eine Tagespflegeeinrichtung besuchen und Empfänger einer der nachfolgenden Leistungen sind:

- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- **Kinderzuschlag** nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII
- **Asylbewerberleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Wofür und in welcher Höhe werden Leistungen übernommen?

Die für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Tagespflegeeinrichtung entstehenden Mehraufwendungen werden übernommen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

- Leistungsberechtigte, die **Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Asylbewerberleistungen** beziehen, bekommen die Antragsunterlagen und weitere Informationen beim Landkreis Cuxhaven – Bereich Soziales - oder unter www.landkreis-cuxhaven.de.
Vollständig ausgefüllte Anträge sind beim Landkreis Cuxhaven – Bereich Soziales – einzureichen bzw. an diesen zu übersenden. Dem Antrag ist der **aktuelle vollständige Leistungsbescheid** beizufügen, aus dem hervorgeht, dass eine der o.g. Leistungen laufend bezogen wird.
- Empfänger von **Bürgergeld** erhalten Antragsformulare und nähere Informationen in ihrem Standort des Jobcenters Cuxhaven oder im Internet unter www.jobcenter-cuxhaven.de
Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim für den Wohnort zuständigen Standort des Jobcenters Cuxhaven einzureichen bzw. an diesen zu übersenden.

Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung von Leistung erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung werden direkt vom Landkreis Cuxhaven mit der Tageseinrichtung abgerechnet. Der Ablauf in der Einrichtung richtet sich nach den dort geltenden Vorgaben.

Auskunftspflicht / Mitwirkungspflichten?

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dieser Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich einem Mitarbeiter des Sozialamtes des Landkreises Cuxhaven anzuzeigen (§ 10 BKGG i.V.m. § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).